

Satzung
über die Nutzung sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten „Max & Moritz“
Tannenbergsthal und „Thierberg-Strolche“ Hammerbrücke in Trägerschaft der
Gemeinde Muldenhammer

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und § 15 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat Muldenhammer in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinde Muldenhammer ist Träger folgender Kindertagesstätten im Gemeindegebiet:
- a. Kindertagesstätte „Max & Moritz“ Tannenbergsthal
Hammerbrücker Straße 15
08262 Muldenhammer (mit Kinderkrippe und Kindergarten)
 - b. Kindertagesstätte „Thierberg-Strolche“ Hammerbrücke
Friedrichsgrüner Straße 15
08262 Muldenhammer (mit Kinderkrippe und Kindergarten)

§2

Betreuungszeiten

- Für die Kindertageseinrichtungen „Max & Moritz“ Tannenbergsthal und „Thierberg-Strolche“ Hammerbrücke werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
- a. Bis zu 9 Stunden Betreuungszeit
 - b. Bis zu 6 Stunden Betreuungszeit
 - c. Bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit

§3

Bedarfsermittlung

- (1) Eine Anmeldung erfolgt während des Kindergartenjahres bis spätestens 14 Tage vor Monatsbeginn bei der jeweiligen Einrichtungsleiterin oder beim Träger, freie Kapazitäten in der Einrichtung vorausgesetzt.
- (2) Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres ist zum Monatsende möglich. Die Abmeldung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Monatsende.

§ 4

Neuaufnahmen

Bei Neuaufnahme eines Kindes in einer der Einrichtungen ist mit den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen.
Die Erziehungsberechtigten haben durch eine aktuelle Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten „Max & Moritz“ Tannenbergesthal und „Thierberg-Strolche“ Hammerbrücke haben in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 06.30 – 16.30 Uhr geöffnet. In Ausnahmefällen können Kinder auf Antrag bereits ab 06.00 Uhr und bis 17.00 Uhr betreut werden, allerdings nur bei vorhandener Personalkapazität.

§ 6

Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze frei entscheiden, welche Kindereinrichtung innerhalb oder außerhalb der Wohnsitzgemeinde ihr Kind besuchen soll.

Sie haben den Betreuungsbedarf mindestens sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.

§ 7

Aufnahme von Integrativkindern

Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, können in der Kindertagesstätte „Max & Moritz“ Tannenbergesthal aufgenommen werden, soweit es die Platzkapazität zulässt. Über die Aufnahme entscheiden gemeinsam die Einrichtungsleiterin und der Träger.

§ 8

Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde Muldenhammer erhebt für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen in ihrer Trägerschaft Elternbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge werden auch im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes infolge von Krankheit, Urlaub, Ferien bzw. im Falle der vorübergehenden Schließung der Einrichtung für den vollen Monat erhoben.
- (3) Besucht ein Kind wegen Krankheit die Einrichtung länger als einen Monat nicht, entfällt der Elternbeitrag für diese Zeit.
- (4) Für „Gastkinder“ wird ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben. Gastkinder sind Kinder, die die Einrichtung nicht regelmäßig besuchen und eine Betreuung nur in Ausnahmefällen tageweise in Anspruch nehmen. Eine Aufnahme als „Gastkind“ ist nur an maximal 5 Tagen im Monat möglich.

§ 9

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind jeweils die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches die Einrichtung besucht.

§ 10

Erhebungssatz

- (1) Die Erhebung des Elternbeitrages richtet sich nach den Vorgaben des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes. Danach soll der ungekürzte Elternbeitrag für die Betreuung von täglich neun Stunden im Kindergarten mindestens 20 und höchstens 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz im Monat betragen. Der ungekürzte Elternbeitrag für die Betreuung von täglich neun Stunden in der Kinderkrippe soll mindestens 20 und höchstens 23 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz im Monat betragen.

§11 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (Eheleute, eheähnliche Gemeinschaft) Kindertageseinrichtungen in oder außerhalb des Gemeindegebietes, wird der Elternbeitrag für das zweite Kind bei Familien um 40 % und für das dritte Kind um 80% ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer/eines Alleinerziehenden Kindereinrichtungen in oder außerhalb des Gemeindegebietes, wird der Elternbeitrag für das erste Kind um 10 %, für das zweite Kind um 50 % und für das dritte Kind um 90% ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.
Maßgeblich für die Berechnung des Elternbeitrages für Alleinerziehende ist der Betrag für das erste Kind einer Familie.
- (3) Ansprüche auf Übernahme der Elternbeiträge durch das zuständige Jugendamt oder auf Eingliederungshilfe des zuständigen Sozialamtes bleiben unberührt.

§12 Beitragshöhe

Es ergeben sich entsprechend §§ 10 und 11 dieser Satzung folgende monatliche Elternbeiträge:

- (1) Kinderkrippen in Hammerbrücke und Tannenbergstal
(Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Ganztagsbesuch (bis zu 9 Stunden)	Familie/eheähnliche Gemein- schaft	Alleinerziehende
1. Kind (ältestes)	145,- €	130,50 €
2. Kind (2.-ältestes)	87,00 €	72,50 €
3. Kind (3.-ältestes)	29,00 €	14,50 €
4. Kind und weitere	entfällt	entfällt
<hr/>		
Besuch bis zu 6 Stunden	Familie/eheähnliche Gemein- schaft	Alleinerziehende
1. Kind (ältestes)	96,67 €	87,00 €
2. Kind (2.-ältestes)	58,00 €	48,34 €
3. Kind (3.-ältestes)	19,33 €	9,67 €
4. Kind und weiter	entfällt	entfällt
<hr/>		
Halbtagsbesuch (bis zu 4,5 Stunden)	Familie/eheähnliche Gemein- schaft	Alleinerziehende
1. Kind (ältestes)	72,50 €	65,25 €
2. Kind (2.-ältestes)	43,50 €	36,25 €
3. Kind (3.-ältestes)	14,50 €	7,25 €
4. Kind und weitere	entfällt	entfällt

(2) Kindergärten in Hammerbrücke und Tannenbergesthal
(Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Ganztagsbesuch (bis zu 9 Stunden)	Familie/eheähnliche Gemein- schaft	Alleinerziehende
1. Kind (ältestes)	83,00 €	74,70 €
2. Kind (2.-ältestes)	49,80 €	41,50 €
3. Kind (3.-ältestes)	16,60 €	8,30 €
4. Kind und weitere	entfällt	entfällt

Besuch bis zu 6 Stunden	Familie/eheähnliche Gemein- schaft	Alleinerziehende
1. Kind (ältestes)	55,33 €	49,78 €
2. Kind (2.-ältestes)	33,20 €	27,67 €
3. Kind (3.-ältestes)	11,07 €	5,53 €
4. Kind und weiter	entfällt	entfällt

Halbtagsbesuch (bis zu 4,5 Stunden)	Familie/eheähnliche Gemein- schaft	Alleinerziehende
1. Kind (ältestes)	41,50 €	37,35 €
2. Kind (2.-ältestes)	24,90 €	20,75 €
3. Kind (3.-ältestes)	8,30 €	4,15 €
4. Kind und weitere	entfällt	entfällt

- (3) Vollendet ein Kind nach dem 15. des laufenden Monats das 3. Lebensjahr, wird für diesen Monat noch die Krippengebühr erhoben.
- (4) Für „Gastkinder“ entsprechend § 8 Abs. 4 dieser Satzung werden folgende Beiträge erhoben:
- a. Kindergarten: Tagessatz von 5,- € (unabhängig von der Tages-Betreuungszeit)
 - b. Kinderkrippe: Tagessatz von 6,- € (unabhängig von der Tages-Betreuungszeit)
- Eine Betreuung als „Gastkind“ ist nur an maximal 5 Tagen im Monat zulässig.
- (5) Das Essengeld ist nicht Bestandteil des Elternbeitrages und ist separat an den Essenslieferanten zu entrichten.

§13

Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem vereinbarten Betreuungsbeginn des Kindes in der Einrichtung gemäß Betreuungsvereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Träger.
- (2) Der Beitrag ist jeweils für einen Monat zu entrichten.
- (3) Wird ein Kind erst ab dem 15. des laufenden Monats angemeldet, ist die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten.
- (4) Der Beitrag ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats an die Gemeinde Muldenhammer zu entrichten. Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, wird der Elternbeitrag zum 15. des Monats vom angegebenen Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

§14

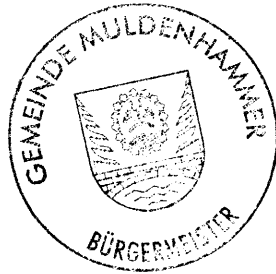
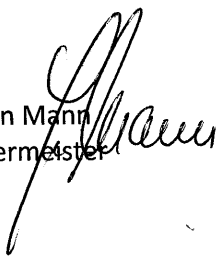
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.10.2014

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten „Max & Moritz“ Tannenbergesthal und „Thierberg-Strolche“ Hammerbrücke in Trägerschaft der Gemeinde Muldenhammer vom 27.07.2011 außer Kraft.

Muldenhammer, den 27.08.2014

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.